

(2) Der Leiter des übergeordneten Organs und der Leiter des zuständigen Bilanzorgans haben innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Bedarfes durch die Besteller in ihrem Verantwortungsbereich die Voraussetzungen zur Deckung dieses Bedarfes durch Aufnahme in die Pläne und Bilanzen zu schaffen oder, soweit dies nachweisbar nicht möglich ist, unter Angabe der Gründe und Darlegung von Lösungsvorschlägen eine Plan- bzw. Bilanzentscheidung zu beantragen.

(3) Können die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane bzw. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke nach Prüfung aller Möglichkeiten die Bedarfsdeckung von Bestellern nicht gewährleisten, haben sie dies mit Lösungsvorschlägen und einer Stellungnahme des für den Besteller zuständigen Ministers bzw. anderen Leiters des zentralen Staatsorgans innerhalb von 10 Wochen nach Bekanntgabe des Bedarfes durch den Besteller dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission mitzuteilen und um Entscheidung zu ersuchen.

(4) Entscheidungen, durch die die Deckung des Bedarfes der Besteller nicht vollständig, Sortiments-, qualitäts- oder termingerecht gesichert wird oder durch die die Bedarfsdeckung beeinträchtigt werden kann, trifft für Erzeugnisse und Leistungen, die der zentralen staatlichen militärökonomischen Planung unterliegen, der Vorsitzende des Ministerrates bzw. in seinem Auftrag der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission.

§ 10

(1) Die Finalproduzenten, ihre Kooperationspartner und die übergeordneten Organe sind dafür verantwortlich, daß bei ausgewählten Erzeugnissen, für die Bilanzanteile festgelegt werden, die zur Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber Bestellern notwendigen materiellen Voraussetzungen aus dem übergebenen Bilanzanteil gedeckt werden. Wurde kein oder ein zu geringer Bilanzanteil zur Verfügung gestellt, ist gemäß § 9 die erforderliche Bilanzentscheidung herbeizuführen.

(2) Für die Sicherung der Bedarfsdeckung an Kooperationsleistungen gilt § 9 entsprechend.

§ 11

(1) Tritt auf Grund zwingender Erfordernisse der Landesverteidigung nach Bestätigung der Pläne und Bilanzen weiterer Bedarf bei Bestellern auf, so ist die notwendige Änderung der speziellen Staatsaufgabe bzw. Staatsaufgabe von den Ministern bzw. anderen Leitern zentraler Staatsorgane der Besteller beim Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu beantragen. Auf der Grundlage der bestätigten Änderung der speziellen Staatsaufgabe bzw. Staatsaufgabe sind die Bilanzen zu ändern und die Verträge abzuschließen.

(2) Die Staatliche Plankommission übergibt die Änderung der speziellen Staatsaufgabe bzw. Staatsaufgabe den Ministern bzw. anderen Leitern zentraler Staatsorgane der Besteller und den für die Bedarfsdeckung zuständigen Ministern, anderen Leitern zentraler Staatsorgane bzw. Vorsitzenden der Räte der Bezirke. Die für die Bedarfsdeckung zuständigen Minister, anderen Leiter zentraler Staatsorgane bzw. Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben innerhalb von 4 Wochen Maßnahmen zur Deckung des Zusatzbedarfes zu treffen und die Voraussetzungen für den Vertragsabschluß zu regeln.

(3) Bei zusätzlichem Bedarf entsprechend Abs. 1, für den keine speziellen Staatsaufgaben/Staatsaufgaben bestehen, übergeben die Minister bzw. anderen Leiter zentraler Staatsorgane der Besteller die Bedarfsforderungen den für die Bedarfsdeckung zuständigen Ministern, anderen Leitern zentraler Staatsorgane bzw. Vorsitzenden der Räte der Bezirke. Im weiteren gilt Abs. 2 Satz 2.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf zusätzlichen Bedarf zur Durchführung von Lieferungen und Leistungen für Besteller in vorgelagerten Kooperationsstufen entsprechend Anwendung, soweit im Rahmen der erteilten Bilanzanteile des Verbraucherbereiches oder durch das zuständige Bilanzorgan keine bedarfsdeckende Regelung möglich ist. Wurde der zusätzliche Bedarf durch den Finalproduzenten, einen Kooperationspartner oder ein ihnen übergeordnetes Organ verursacht, so sind von dem Verursacher die durch die Bedarfsdeckung entstehenden zusätzlichen notwendigen Aufwendungen zu ersetzen, und im Falle der Verantwortlichkeit ist Schadenersatz zu leisten.

Verantwortung der Betriebe für den Vertragsabschluß

§ 12

(1) Verträge über Lieferungen und Leistungen für Besteller sind so rechtzeitig abzuschließen, daß sie in den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, den Betrieben sowie bei den Bestellern eine Grundlage für die Ausarbeitung und Bestätigung der Pläne und Bilanzen bilden.

(2) Langfristige Verträge sind vor allem abzuschließen, wenn dies durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, spezielle Staatsaufgaben/Staatsaufgaben im betreffenden Zeitraum bestehen oder das durch den für den Besteller zuständigen Minister oder anderen Leiter des zentralen Staatsorgans festgelegt worden ist.

§ 13

(1) Die Besteller und die als Leistende vorgesehenen Betriebe sind verpflichtet, innerhalb der durch die Rechtsvorschriften festgelegten oder innerhalb vereinbarter Fristen Verträge über Lieferungen oder Leistungen zur Deckung des Bedarfes der Besteller abzuschließen (Annahmefrist).

(2) Ist der Besteller nicht in der Lage, ein ausreichend konkretes Vertragsangebot zu unterbreiten, kann er den vorgesehenen Leistenden zur Abgabe eines Angebots auffordern. Das Angebot ist innerhalb der in Rechtsvorschriften oder durch Partnervereinbarung festgelegten Frist abzugeben.

(3) Falls es durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben oder die Erteilung des Angebots mit besonderen Leistungen verbunden ist, haben Besteller und Leistender über die Abgabe des Angebots einen Vertrag abzuschließen. Das Angebot hat den gesetzlichen Preis oder, soweit ein solcher nicht besteht, die Angabe eines vorläufigen Preises (Preislimit) zu enthalten.

(4) Der Leistende ist während des in Rechtsvorschriften vorgeschriebenen oder vereinbarten Zeitraums an das Angebot gebunden. Bestehen über den Zeitraum keine Regelungen, beträgt die Frist 2 Monate, sofern der Besteller dem Leistenden nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Angebots schriftlich einen anderen Zeitraum benennt, der für die Entscheidung zur Aufnahme in die Planung erforderlich ist.

§ 14

(1) Die als Leistende vorgesehenen Betriebe sind nicht berechtigt, den Vertragsabschluß oder die Annahme einzelner Bedingungen des Vertragsangebots zu verweigern, weil erforderliche Kooperationsbeziehungen noch nicht hergestellt, Entscheidungen über Pläne oder Bilanzen noch nicht getroffen oder erforderliche Bilanzanteile noch nicht erteilt worden sind. Das gleiche gilt für Betriebe vorgelagerter Kooperationsstufen, deren Lieferungen oder Leistungen für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen der Leistenden gegenüber den Bestellern notwendig sind.